

Positionspapier VNG Handel & Vertrieb GmbH

**AUSWIRKUNGEN DER EU-METHANEMISSIONSVERORD-
NUNG (MER) AUF DIE VERSORGUNGSSICHERHEIT UND
LÖSUNGSOPTIONEN**

Die VNG Handel & Vertrieb GmbH ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Registernummer: R005566

AUSWIRKUNGEN DER EU-METHANEMISSIONSVERORDNUNG (MER)

I. Einleitung

Erdgas ist derzeit ein zentraler Stabilitätsanker des europäischen Energiesystems. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine verfolgt VNG Handel & Vertrieb GmbH (VNG H&V) im Interesse der Versorgungssicherheit und zur Sicherstellung ihres Vertriebsabsatzes eine konsequente Diversifizierung ihres Importportfolios. Der Iran-Krieg und die Schließung der Straße von Hormus unterstreichen zusätzlich die Notwendigkeit, Erdgasbezugsquellen über LNG hinaus weiter zu verbreitern. VNG H&V versteht es daher als ihren Auftrag, alternative Bezugswege zu erschließen und eine diversifizierte, verlässliche und langfristig tragfähige Gasversorgung sicherzustellen.

Die Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor ist unbestritten ein notwendiger und wirksamer Beitrag zum Klimaschutz. VNG H&V bekennt sich ausdrücklich zu den Klimazielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland und unterstützt das Ziel, Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Erdgassektors nachhaltig zu senken. Vor diesem Hintergrund treibt VNG H&V die Transformation bestehender und neuer Lieferbeziehungen in Richtung grüner Gase bzw. Wasserstoff aktiv voran und hat hierzu Kooperationen mit zahlreichen Produzenten geschlossen, baut gemeinsam mit Partnern einen der größten Elektrolyseure Deutschlands und vertreibt über eine 100%ige Unternehmenstochter Biomethan in Deutschland und Europa.

Vor diesem Hintergrund begrüßt VNG H&V die Zielsetzung der EU-Methanemissionsverordnung (MER) ausdrücklich. Gleichzeitig sollte deren Umsetzung die Versorgungssicherheit jedoch nicht unmittelbar beeinträchtigen. In der aktuellen Ausgestaltung stellt die MER Importeure vor erhebliche praktische Herausforderungen und erschwert in vielen Fällen den Abschluss dringend benötigter neuer Lieferverträge – auch für den Ersatz russischer Gasmengen. Diese Verträge bilden zudem häufig die Basis für künftige Lieferungen grüner Gase und Wasserstoff. Erforderlich ist daher eine Methanregulierung, die ambitionierte Klimaziele verfolgt, zugleich jedoch pragmatisch und praktikabel ausgestaltet ist.

II. Pflichten der Importeure nach der EU-Methanemissionsverordnung

Seit Mai 2025 müssen Erdgasimporteure dem BAFA jährlich die im Vorjahr aus Nicht-EU-Staaten eingeführten Erdgasmengen melden.

Ab 2027 ist nachzuweisen, dass importiertes Erdgas aus Quellen mit MER-gleichwertigen MRV-Standards (Messung/Überwachung/Berichterstattung/Verifizierung) stammt. Für vor dem 4.8.2024 geschlossene Verträge genügt der Nachweis „zumutbarer Anstrengungen“.

Ab 2028 ist für die in der EU in Verkehr gebrachten Mengen über die Methanintensität der Produktion zu berichten; Methodik und Details folgen per delegierten Rechtsakten. Für Altverträge gilt auch hier: „zumutbare Anstrengungen“.

Für ab August 2030 geschlossene Verträge ist nachzuweisen, dass das in der EU in Verkehr gebrachte Erdgas die dann festgelegten Höchstwerte der Methanintensität einhält; Grenzwerte und Berechnungsmethode legt die Kommission per delegierten Rechtsakten fest.

Verstöße können sanktioniert werden; dafür sollen nationale Regelungen eingeführt werden. In Deutschland liegt (Stand April 2026) weiterhin kein Entwurf eines Umsetzungsgesetzes vor.

AUSWIRKUNGEN DER EU-METHANEMISSIONSVERORDNUNG (MER)

III. PROBLEMLAGE FÜR IMPORTEURE

Im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine treiben Importeure die Diversifizierung ihres Importportfolios mit hoher Priorität voran. Zusätzliche geopolitische Risiken erhöhen den Druck, Bezugsquellen und Transportwege über LNG hinaus zu verbreitern; langfristige Import-Neuverträge sind auch politisch ausdrücklich gewollt.

Viele Neuverträge werden bereits mit Blick auf den Beginn der MER-Pflichten ab 2027 verhandelt und sind damit strenger betroffen als Altverträge. Außerhalb der EU wird vielfach bezweifelt, dass die erforderlichen MRV-Prozesse bis Anfang 2027 vollständig implementiert und zertifiziert werden können. Für den Gleichwertigkeitsnachweis (Art. 28 MER) ist typischerweise ein OGMP-2.0-Level-5-Status erforderlich; der Weg von Level 3 zu Level 5 dauert häufig 3-4 Jahre, zuzüglich unabhängiger Zertifizierung.

Zugleich stehen zentrale Detailvorgaben noch aus: Anforderungen ab 2028 bzw. 2030 werden erst durch Sekundärrechtsakte konkretisiert (u. a. Methanobergrenzen).

Vor diesem Hintergrund wird die vertragliche Zusage einer vollständigen MER-Compliance durch Importeure von Produzentenseite oft als nicht erfüllbar zurückgewiesen. Importeure haben in der Praxis regelmäßig weder ausreichende Durchsetzungsinstrumente noch belastbare Kontrollmöglichkeiten, um MER-konforme Prozesse beim Produzenten sicherzustellen.

Hinzu kommt Rechtsunsicherheit, weil das nationale Umsetzungsgesetz (u. a. Zuständigkeiten, Verfahren, Sanktionen) weiterhin offen ist.

Das Risiko (bestandsgefährdender) Sanktionen ab 2027 macht Neuverträge mit außereuropäischen Produzenten über den 31.12.2026 hinaus für Importeure vielfach unternehmerisch kaum tragfähig. Dadurch scheitern Neuabschlüsse bereits heute und es wächst das Risiko, dass bestehende Lieferbeziehungen beendet werden – mit negativen Folgen für die Diversifizierung des deutschen Erdgasbezugs und die Preisstabilität für direkte und nachgelagerte Kunden der Gasimporteure.

IV. EMPFEHLUNGEN

Das nationale Umsetzungsgesetz zur MER muss die Realitäten langfristiger Erdgaslieferverträge, vertretbarer unternehmerischer Risikoentscheidungen und die Umsetzbarkeit technischer Maßnahmen in den Produktionsländern abbilden. Ziel muss sein, Neuverträge mit Laufzeiten über den 31.12.2026 hinaus rechtssicher und praktikabel zu ermöglichen. Folgende Lösungsoptionen bestehen aus Sicht der VNG H&V:

- 1. Aufschiebung der Anforderungen unter Artikel 28 und 29 der MER: Da ab 2027 voraussichtlich nicht ausreichend Importmengen MER-konform nachgewiesen werden können, sollte der Anwendungsbereich der Artikel 28 und 29 verschoben werden.** Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, den Start vom 1.1.2027 auf mindestens den 1.1.2030 zu verlegen.
- 2. Ausnahmen nach Artikel 33.2 der MER: Sinnvoll ist ein nationales Sanktionsregime, das Verstöße im Zusammenhang mit Importverträgen ausnimmt, soweit deren Abschluss der Energieversorgungssicherheit dient.** Artikel 33 Absatz 2 MER sieht Sanktionen für Verstöße u. a. gegen Artikel 28/29 vor, „sofern sie die Energieversorgungssicherheit nicht gefährden“. Da der Begriff nicht definiert ist, sollte das Umsetzungsgesetz ihn so fassen, dass die Diversifizierung von Bezugsquellen und Transportwegen angemessen berücksichtigt wird. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte die zuständige Behörde ermächtigt werden, auf Antrag vorab festzustellen, dass der Abschluss

AUSWIRKUNGEN DER EU-METHANEMISSIONSVERORDNUNG (MER)

eines konkreten Importvertrags der Energieversorgungssicherheit dient und daher zulässig ist. Etwaige Freistellungen sollten sich auf die gesamte Vertragslaufzeit beziehen.

3. **Grandfathering auf nationaler Ebene/Ausweitung auf EU-Ebene: Das nationale Sanktionsregime sollte auf Verträge keine Anwendung finden, die nach Inkrafttreten der MER, aber vor Verabschiedung des nationalen Sanktionsregimes geschlossen wurden.** So könnten trotz der aktuellen Unsicherheit Lieferverträge mit Laufzeiten über den 31.12.2026 hinaus geschlossen werden. Das Grandfathering würde gelten, bis EU-Regeln zur Nachweisführung konkretisiert, nationale Zuständigkeiten geklärt und das Sanktionsregime beschlossen sind.
4. **Graceperiod: Nach Inkrafttreten des Sanktionsregimes sollte für eine Übergangszeit vollständig von Sanktionen abgesehen werden, wenn die MER-Pflichten noch nicht vollständig erfüllbar sind, aber nachweisliche Bemühungen bestehen.** Eine Graceperiod sollte mindestens bis 1.1.2030 gelten bzw. solange, bis EU-Nachweisregeln vorliegen, nationale Zuständigkeiten geklärt und Sanktionsregime beschlossen sind. Die Regelung muss so ausgestaltet sein, dass Importeure Verträge abschließen können, ohne dauerhaft rechtswidrig zu handeln (z. B. über geeignete Rechtfertigungsmechanismen). Auch hier sollte sich eine Freistellung auf die Vertragslaufzeit erstrecken. Soweit Europarechtsfragen bestehen, sollte die Bundesregierung eine Klarstellung bzw. Anpassung auf EU-Ebene anstoßen.
5. **Politische Vereinbarungen mit Produzentenstaaten:** Die Verantwortung für Methanreduktion in der Vorkette sollte nicht allein auf Importeure verlagert werden, deren Einfluss im Verkäufermarkt begrenzt ist. Stattdessen sollten Vorkettenemissionen Bestandteil politischer Vereinbarungen mit Partnerstaaten der EU sein, kombiniert mit Anreizen und praktischer Unterstützung bei der Umsetzung. So können strategische Energiepartnerschaften langfristige Lieferbeziehungen mit Dekarbonisierungspfaden verbinden.

V. FAZIT

VNG H&V unterstützt die Ziele der EU-Methanemissionsverordnung ausdrücklich. In der aktuellen Ausgestaltung sind die Anforderungen und Zeitpläne jedoch vielfach nicht praktikabel, während wesentliche Konkretisierungen durch Sekundärrechtsakte noch ausstehen. Dies gefährdet bereits heute den Abschluss neuer Importverträge und damit die Versorgungssicherheit. Wirksam wird Methanminderung vor allem über partnerschaftliche Ansätze mit Produzentenstaaten, die realistische Vorlaufzeiten für Investitionen berücksichtigen. Dafür braucht es gezielte Anpassungen der MER, eine pragmatische nationale Umsetzung und einen engen Dialog mit den Produzentenländern. VNG ist bereit, hierzu als Importeur beizutragen und Transformationspartnerschaften weiter voranzutreiben.

Über VNG Handel & Vertrieb GmbH

VNG Handel & Vertrieb GmbH gehört zur VNG AG, einem europaweit aktiver Unternehmensverbund mit über 20 Gesellschaften und rund 1.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die VNG Handel & Vertrieb GmbH mit Hauptsitz in Leipzig steht als Gasimporteur und Großhändler von Erdgas für eine sichere Energieversorgung in Deutschland.

Von Leipzig aus agiert VNG H&V als Energiegroßhändler und -dienstleister im In- und Ausland. Wir beliefern Industrie- und Handelsunternehmen, Stadtwerke sowie Weiterverteiler und bieten

AUSWIRKUNGEN DER EU-METHANEMISSIONSVERORDNUNG (MER)

energienahe Dienstleistungen an. Vertrauensvolle Partnerschaften, Flexibilität und eine große Nähe zu Kunden und Märkten bilden seit jeher das Fundament unserer Aktivitäten.

Ein exzellentes Know-how rund um den Handel und Vertrieb von Gas zeichnet uns seit über 65 Jahren aus. Hervorgegangen im Jahr 2018 aus der VNG AG, leisten wir heute als eigenständige Gesellschaft im VNG-Konzernverbund und Gashandelsspezialist unseren Beitrag, gasbasierte Konzepte für den umweltfreundlichen Energiemix von morgen zu verwirklichen.

Zudem eröffnen wir mit unserem Engagement, unseren Projekten und Investitionen für den Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase wie Biogas und Wasserstoff neue Chancen. Sie treiben wir die Energiezukunft aktiv voran, übernehmen Verantwortung in der Region und stärken sie nachhaltig.